

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 29. September 2020

Nr. 33

Tag	INHALT	Seite
22. 9.20	Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung	721
8. 9.20	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Verteilung der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für 2019	723
15. 9.20	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung	725
31. 8.20	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald«	725
1. 9.20	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Stromberg-Heuchelberg«	726
15. 9.20	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Brühlwegdüne« . .	727

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 22. September 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

»5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,«.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter »ab dem 14. September 2020« gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Es werden folgende Nummern 7 bis 9 angefügt:

»7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,

8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkon-

- takt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen und
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen.«.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- »2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.«.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter »im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4« gestrichen.
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 8 werden nach den Wörtern »Zutritts- und Teilnahmeverbote,« die Wörter »die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen,« eingefügt.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter »für Ansteckungsverdächtige« werden gestrichen.
- b) In Nummer 1 wird das Wort »oder« am Ende gestrichen.
- c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- »2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder«.
- d) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
- »3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.«.
4. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Untersagt sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden.«.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 5 wird das Wort »Fahrschulen« durch die Wörter »Fahr-, Boots- und Flugschulen« ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- »Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.«.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- »(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.«.
- b) In Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter »Fahrausbildung und -prüfung« durch die Wörter »Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen« und das Wort »Kraftfahrzeugverkehr« durch die Wörter »Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr« ersetzt.
7. In § 19 Nummer 5 wird die Angabe »§ 14 Satz 2« durch die Angabe »§ 14 Sätze 2 oder 5« ersetzt.
8. § 21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.«.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. September 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN